

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z. H. des Landeshauptmannes

1014 Wien

Beilagen

9-N-8312/9

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter
Schmidt

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

15

Datum

6. Februar 1986

Betrifft

Naturdenkmal "Ahornallee" zwischen den KG Altweitra und Hörmanns

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die entlang der Landesstraße 8210 bestehende Ahornallee (Parzelle Nr. 3826/1, KG Altweitra) zwischen km 12,150 und 12,960 mit den nachstehenden Bäumen zum Naturdenkmal:

von Altweitra in Richtung Hörmanns gesehen

linksseitig: Baum 1 - 13

rechtsseitig: Baum 1- 20

Rechtsgrundlage:

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.Nr.5500-3

Begründung

Laut dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 21.10.1985 hat die aus Ahornbäumen bestehende Allee als gestaltendes Element der Waldviertler Kulturlandschaft in diesem Raum besondere Bedeutung. Insbesondere der Verlauf der baumbestandenen und dadurch weithin sichtbaren Landesstraße über einen Geländerücken gibt diesem Landschaftsteil ein markantes und harmonisches Gepräge.

Die vorgebrachten Einwendungen betreffend das Lichtraumprofil der Landesstraße konnten keine Berücksichtigung finden, da diese Bedenken keine Kriterien des Naturschutzgesetzes bilden. Auch war bisher keine größere Straßenbreite gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,-..

Ergeht an:

1. die Gemeinde Unserfrau-Altweitra
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, zu II/3-534/30
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/2-C, zu B/2-C-0.038/119
4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems
5. Abt. 10 im Hause zur Einleitung eines Verfahrens bezüglich Verkehrs-sicherungsmaßnahmen im Alleebereich

Für den Bezirkshauptmann
Dr. R i h s

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd. 28. 2. 1986 *g*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grubler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle
1. APR. 1986
II/3-534-05/E82
Bearb.: *R* Belegen Stempel *Sb*

CB/2